

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 31.03.2025

Nr.: 8

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 46 3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land 102
 - 47 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Magdeburgerforth - Dreiwitz 105
 - 48 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkungen Magdeburgerforth, Magedburgerforth-Drewitz und Magdeburgerforth-Reesdorf 106
 - 49 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Magdeburgerforth - Reesdorf 108
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
 - 50 Verlustmeldung Dienstausweis 110

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 51 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2025 110
 - 52 Neufassung der Richtlinien für den Seniorenbeirat 112
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 53 Bekanntmachung der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren 114
 - 54 Bekanntmachung der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg“ in der Ortschaft Güsen und

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren 116

55 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 55/ 2022 „Stählfeldstraße 33“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz 119

56 Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“ westlich des Wörmlitzer Weges im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen – Gemeinde Möser 119

57 Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Dannigkow 121

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

46

Landkreis Jerichower Land

3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat gem. §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) folgende dritte Änderung seiner Hauptsatzung beschlossen:

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließenden Ausschüsse:

1. Kreisausschuss,
2. Jugendhilfeausschuss,

2. beratenden Ausschüsse:

1. Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr
3. Ausschuss für Bildung und Kultur
4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
5. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
6. Rechnungsprüfungsausschuss

3. Beiräte

1. Kreisseniorenbearrat Jerichower Land

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltsgruppen (TVöD EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermäßigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.
 8. die Stundungs- und Ratenzahlungsanträge über 50.000 EURO, sowie Niederschlagungen über 25.000 EURO und den Erlass von Forderungen in Höhe von 15.000 EURO bis 55.000 EURO.
- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe, sowie den dazu ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8 Sitzungen des Kreistages

- (1) Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können auch als Hybridsitzungen durchgeführt werden, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.
- (2) Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 KVG LSA über
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahnguppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 11),
 2. Der Landrat wird ermächtigt, über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, im Vermögenswert unter 30.000 Euro,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, im Vermögenswert unter 5.000 Euro,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, im Wert unter 15.000 Euro,
 - d) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 KVG LSA, wenn der Wert 55.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - e) Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis maximal 5.000.000 Euro, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu vorliegt. Über Angebote und den erfolgten Vertragsabschluss ist jeweils zur nächsten Kreistagssitzung zu informieren.

- (2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, UVgO und VgV im Rahmen des Haushaltplanes. Der Landrat hat den Kreisausschuss und die zuständigen Ausschüsse spätestens zur nächsten Sitzung der Ausschüsse über die Vergabe ab einem Vermögenswert von über 300.000 EURO zu informieren.
- (3) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Anfrage im Einzelfall, beispielsweise bei bestehenden Mitwirkungspflichten außenstehender Dritter, innerhalb dieser Frist nicht beantwortet werden, so ist der Fragesteller hierüber schriftlich zu informieren. Die Frist verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der dem Fragesteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjil.de zugänglich gemacht. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für sieben Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjil.de; Rubrik „Bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist

§ 17 Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 27.11.2025

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 29. Juni 2018, Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz, wird aufgehoben.
2. Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth:

Flur 3 - Flurstücke 600/92, 97/1, 97/2, 10070, 596/88, 101, 102, 100, 88/47, 103, 268/105, 631/105, 632/105, 630/105, 88/32, 88/34, 88/35, 88/31, 88/30, 117, 279/106, 107, 109/1, 112/1, 113/1, 115/1 296/115, 116, 119/12, 119/11, 119/10, 119/9, 119/8, 119/7, 119/6, 119/5, 119/4, 439/119, 119/3, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 88/26, 88/27, 88/28, 61, 62/1, 65/1, 67/1, 68/1, 71/1, 72/1, 75/1, 76/1, 79/1, 80/1, 82, 83, 84, 85, 10092, 252/1, 219/11, 234/1, 104, 219/36, 219/35, 219/33, 219/30, 219/29, 219/28, 219/24, 219/23, 219/22, 219/21, 219/20, 219/18, 219/16, 219/15, 219/14, 219/13, 219/12, 219/10, 219/8, 219/7, 219/6, 219/5, 219/4, 219/47, 219/48, 219/45, 219/38, 219/39, 219/40, 219/41, 210/1, 206/1, 202/1, 219/44, 217/1, 537/216, 531/197, 530/197, 10062, 10059,

3. werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz angegliedert.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i.V.m. §§ 5 BJagdG, 5 LJagdG u. Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäßige Jagdausübung nicht gestatten lassen. Da diese Flächen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG erfüllen.

Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem Eigenjagbezirk anzugliedern.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung und in Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften Drewitz und Reesdorf sowie dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, erfolgt die Angliederung der genannten Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßiger Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Burg, den 24. März 2025

gez. Dr. Burchardt
Landrat

48

Gemarkung Magdeburgerforth-Drewitz und -Reesdorf

Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkungen Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Drewitz und Magdeburgerforth-Reesdorf

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 29. Juni 2018, Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, wird aufgehoben.
2. Die jagdbezirksfreien Flächen in den Gemarkungen

Magdeburgerforth:

Flur 1 – Flurstücke 59/1, 66, 23/57, 23/56, 23/39, 23/40, 23/41, 23/53, 23/32, 23/25, 23/27, 23/22, 3/19, 23/20, 23/17, 23/18, 23/15, 23/2, 10006, 10004, 10003, 10010, 10012, 10014, 10015, 10021, 10023, 10024, 23/41, 10034, 10033, 10036, 10049

Flur 2 - Flurstücke 431/135, 147/1, 137/1, 94/1, 133, 600/131, 601/131, 128/2, 129/1, 128/1, 131/2, 147/6, 149/8, 149/9, 149/7, 149/6, 112/2, 112/1, 110/4, 110/3, 110/2, 110/1, 10099, 149/3, 10057, 10060, 10053, 10054, 10051, 10048, 10049, 10046, 10045, 10044, 10042, 10039, 10040, 10038, 10035, 10037, 545/185, 10027, 10025, 10026, 582/187, 10023, 10022, 10021, 10019, 168/6, 168/5, 168/4, 168/3, 168/2, 168/1, 470/180, 469/180, 466/175, 469/180, 470/180

Flur 3 - Flurstücke 41/3, 88/4, 88/12, 88/6, 88/10, 88/38, 88/37, 88/36, 88/41, 195/1, 195/2, 183/1, 195/4, 195/13, 179, 180, 181, 182, 186/11, 186/10, 186/9, 186/8, 186/7, 186/6, 186/5, 186/4, 186/3, 186/13, 162, 10123, 10124, 133/3, 10125, 138, 10122, 139, 140/3, 140/2, 574/143, 563/25, 561/25, 562/25, 23/11, 23/10, 23/9, 23/8, 23/7, 23/6, 23/5, 23/4, 24, 23/3, 23/2, 23/1, 267/20, 266/20, 19, 265/20, 264/20, 263/20, 593/20, 594/20, 21, 339/23, 570/23, 569/23, 338/23, 18/1, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 436/195, 195/4

Magdeburgerforth-Drewitz:

Flur 1 - Flurstücke 29/1, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41/1, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 48, 49, 50, 51/1, 52, 53, 54, 55

Magdeburgerforth-Reesdorf:

Flur 1 - Flurstücke 380/8, 165/27, 165/26, 165/22, 165/21, 165/25, 165/20, 165/24, 165/19, 165/23, 165/18, 165/17, 165/16, 165/15, 165/14, 165/13, 165/12, 165/11, 165/10, 165/9, 165/8, 165/7, 165/6, 165/5, 165/4, 605/165, 604/165, 165/2, 584/165, 583/165, 8/7, 8/6, 8/5, 8/4, 8/13, 8/12, 611, 8/11, 8/10, 268/8, 383/8, 408/8, 409/8, 257/7, 256/6, 255/5, 254/4, 381/8, 608, 609, 387/8, 8/9, 9, 10, 271/8, 11/1, 11/2,

werden an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt angegliedert.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i.V.m. §§ 5 BJagdG, 5 LJagdG u. Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen. Da diese Flächen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG erfüllen.

Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem Eigenjagdbezirk anzugegliedern.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung und in Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften Drewitz und Reesdorf sowie dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, erfolgt die Angliederung der genannten Flächen an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßiger Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Unge rechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit

besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Burg, den 24. März 2025

gez. Dr. Burchardt

49

Landkreis Jerichower Land

Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Magdeburgerforth

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 29. Juni 2018, Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf, wird aufgehoben.
2. Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth:
Flur 3 - Flurstücke 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 33/1, 32/2, 33/3, 33/4,
werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf angegliedert.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i.V.m. §§ 5 BJagdG, 5 LJagdG u. Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen. Da diese Flächen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG erfüllen.

Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem Eigenjagdbezirk anzugehören. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung und in Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften Drewitz und Reesdorf sowie dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, erfolgt die Anbindung der genannten Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßiger Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungeheurefertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Burg, den 24. März 2025

gez. Dr. Burchardt

3. Sonstige Mitteilungen

50

Landkreis Jerichower Land

Verlustmeldung des Dienstausweises Nr. 800

Der Dienstausweis mit der Nummer 800, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

gez. Dr. Burchardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

51

Stadt Gommern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2025**1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 19. Februar 2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf **17.537.600 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **18.374.100 Euro**
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **15.757.800 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **16.250.300 Euro**
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.950.000 Euro**
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.360.100 Euro**
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **553.000 Euro**
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **467.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **553.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **5.504.300 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **4.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 festgesetzt (Beschluss-Nr. 19/2024 vom 27.11.2024).

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 24.03.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 mit Beschluss Nr. 035/2024 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 21.03.2025 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2025 auf 553.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 5.504.300 Euro für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 2.429.600 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2025 auf 4.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2025 bis 09.04.2025, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 24.03.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister (Siegel)

Stadt Gommern

Neufassung der Richtlinien für den Seniorenbeirat

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in einer Sitzung am 19.02.2025 folgende Neufassung der Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern lebenden Älteren wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Einheitsgemeinde Gommern“ führt und seinen Sitz im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern hat.

§ 2

Funktion und Rechtstellung

1. Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde Gommern bildet diese Richtlinie.
2. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Richtlinie unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde Gommern lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den gemeindlichen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Stadt Gommern und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben bei Bedarf in die Entscheidungsfindung einbezogen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
5. Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 3

Aufgaben des Beirates

1. Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der:
 - Wohn- und Baugestaltung;
 - Verkehrs- und Infrastrukturplanung;
 - Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche;
 - Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen
 - Gestaltung des sozialen Zusammenlebens
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter Hilfe- und Ratsuchender älterer Menschen verstehen.
3. Der Seniorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
4. Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit sollte der Seniorenbeirat regelmäßige Sprechstunden durchführen.
5. Der Seniorenbeirat hat Mitwirkungsrechte gegenüber dem Rat und den Ausschüssen (auch Fachausschüssen) der Stadt. Dazu zählen das Recht auf Teilnahme bei den Beratungen dieser Gremien, auf Information und Anhörung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Seniorenbeirat kann in Abstimmung mit der/dem Stadtratsvorsitzenden bzw. den jeweiligen Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben und Abläufen mit Bezug auf die Belange älterer Menschen direkt oder im Rahmen der Beratungen der jeweiligen Gremien abgeben. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder seine Stellvertreterin/sein

Stellvertreter haben im Stadtrat und seinen Ausschüssen Rederecht, soweit Belange älterer Menschen betroffen sein können.

6. Der Seniorenbeirat sollte Kontakte zu den Ratsfraktionen, Sozialverbänden, dem Kreisseniorenbeirat und der Landesseniorenvertretung usw. pflegen.
7. Der Seniorenbeirat sollte gegenüber dem Stadtrat jährlich Bericht erstatten.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Ortschaften wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Rat zu entsenden. Soweit nicht jede Ortschaft ein Mitglied entsendet, kann der Seniorenbeirat durch weitere Bewerber, so es gewünscht ist, auf 12 Mitglieder aufgefüllt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
5. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift zuständig.

§ 5

Haushaltsmittel des Seniorenbeirates

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Gommern dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel je nach Haushaltslage zur Verfügung.

§ 6

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Gommern und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Information des Seniorenbeirates

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates darf Beschlussvorlagen und Sitzungsprotokolle des Rates und seiner Ausschüsse einsehen, soweit diese die Aufgaben des Seniorenbeirates gemäß § 1 der Richtlinie betreffen und sofern gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur Geheimhaltung, dem nicht entgegenstehen.

Die Neufassung der Richtlinie für den Seniorenbeirat der Einheitsgemeinde Gommern tritt Rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gommern, den 20.02.2025

Siegel

gez. Hünerbein
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

53

Gemeinde Elbe-Parey

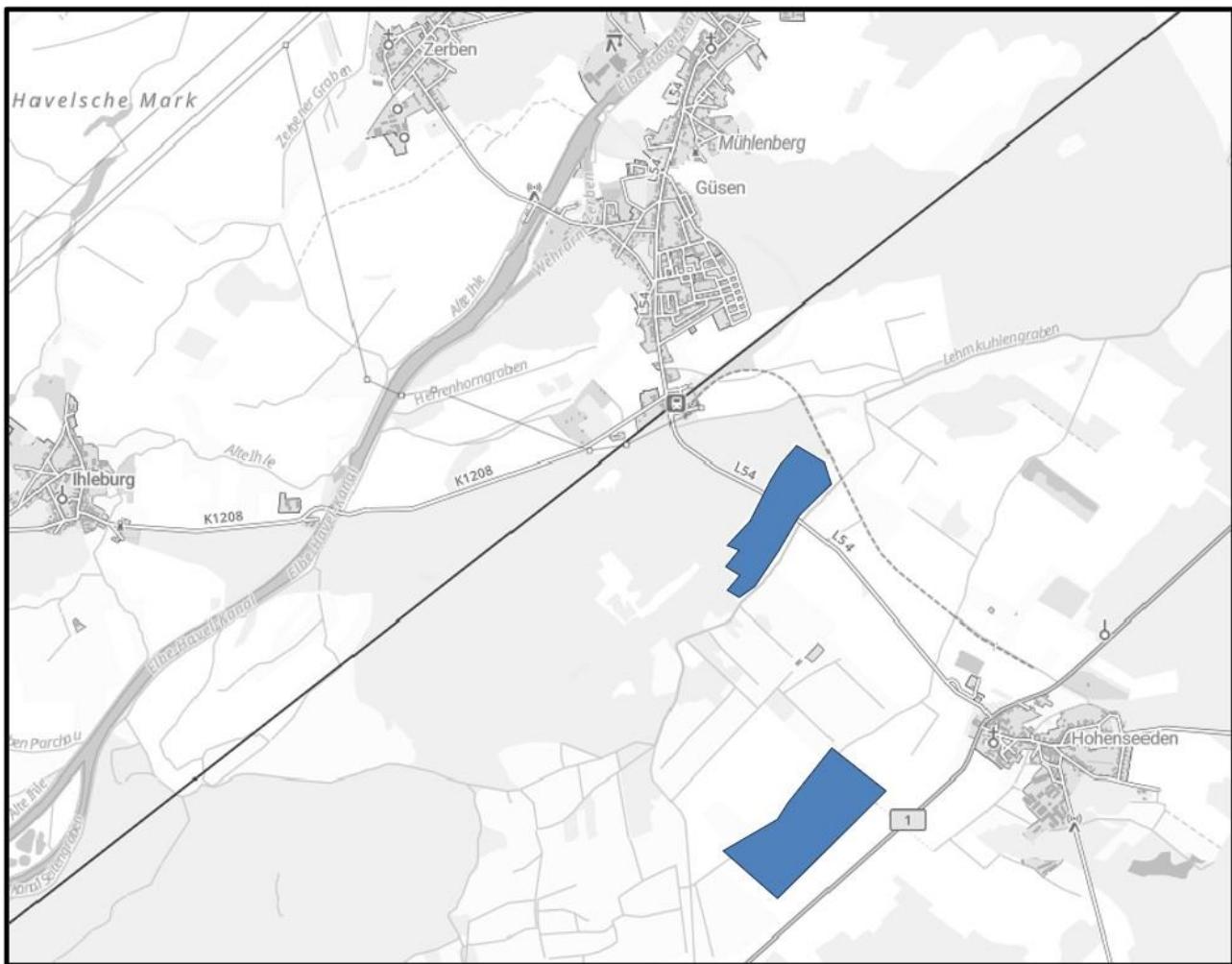
Bekanntmachung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ in der Ortschaft Hohenseeden und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 16.04.2024 mit Beschluss BV/276/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ und mit dem Beschluss BV/279/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ beschlossen. Mit beiden Beschlüssen wurde die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hohenseeden, zwischen den Ortschaften Güsen und Hohenseeden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ beinhaltet die Flurstücke 4/2, 4/1, 201/3, 257/2, 256/2, 2/5 und 229/1 der Flur 2, sowie die Flurstücke 149/44, 312/44, 10075, 10073, 10069, 10071, 10067, 10065, 10076, 243/36, 242/36, 10072, 247/36, 248/36, 249/36, 250/36, 36/4, 36/5, 10070, 10068, 10066, 33/1, 10074, 26/1, 325/23 und 328/19 der Flur 1 in der Gemarkung Hohenseeden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ auf die Flurstücke 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 94/21, 23/1, 23/2, 25/1, 27/1, 118/29, 117/29, 116/29, 115/29, 32/1, 89/21 und 92/21 der Flur 6 in der Gemarkung Hohenseeden.

Planungsziel ist die Baurechtschaffung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und die damit verbundene Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz.

Die Geltungsbereiche der benannten Bebauungspläne und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind identisch. Die Lage ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Der Vorentwurf der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-Nord“ (März 2025) und „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenseeden-West“ (März 2025) sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (März 2025) werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz

Mit der Zusendung Ihrer Stellungnahme erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie Übermittlung Ihrer im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Elbe-Parey den, 18.03.2025

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

54

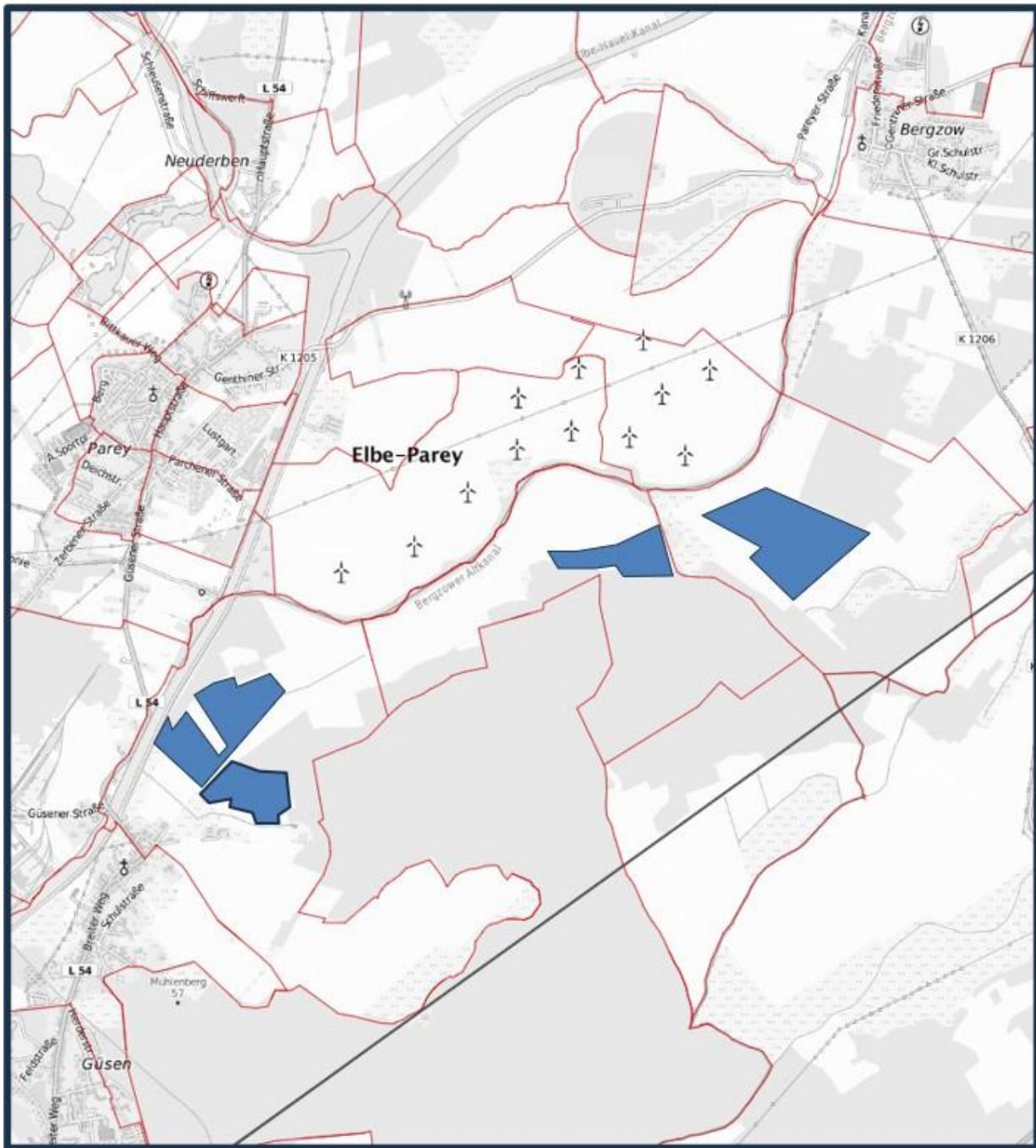
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg“ in der Ortschaft Güsen und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss BV/021/2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ und mit Beschluss BV/022/2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ beschlossen. Mit beiden Beschlüssen wurde die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Güsen, zwischen den Ortschaften Güsen und Bergzow entlang des Bergzower Weges. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg“ beinhaltet die Flurstücke 10055, 10057, 10059, 20/1, 22, 23, 24, 26/1, 39/1, 39/2, 39/3, 479/56, 539/39, 540/39, 58/2, 58/3, 647/25, 649/25, 708/47, 76/6, 79/1 und 91 der Flur 3 und die Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/1, 82/2 und 84/1 der Flur 4 in der Gemarkung Güsen, sowie die Flurstücke 143/45, 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43, 43/1, 45/3 und 46/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bergzow.

Die Geltungsbereiche des benannten Bebauungsplans und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind identisch. Die Lage ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen, Bergzower Weg“ (Februar 2025) sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey (Februar 2025) werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15 in 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.



Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz

Mit der Zusendung Ihrer Stellungnahme erklären Sie sich mit der automatisierten Verarbeitung, Speicherung sowie Übermittlung Ihrer im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhobenen Daten einverstanden. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Elbe-Parey den, 18.03.2025

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 55/ 2022 „Stählfeldstraße 33“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.55/2022 „Stählfeldstraße 33“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) §.4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Gutachterliche Stellungnahme Artenschutz kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Biederitz, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Übersichtsplan Gemarkung Biederitz Flur 3, Flurstück 10902 und 10903

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“ westlich des Wörmlitzer Weges im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg in der Ortschaft Schermen – Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Wörmlitzer Weg“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß § 3 BauNVO als reines Wohngebiet.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bekanntmachungen / Auslegungen / Bauleitplanung von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes:

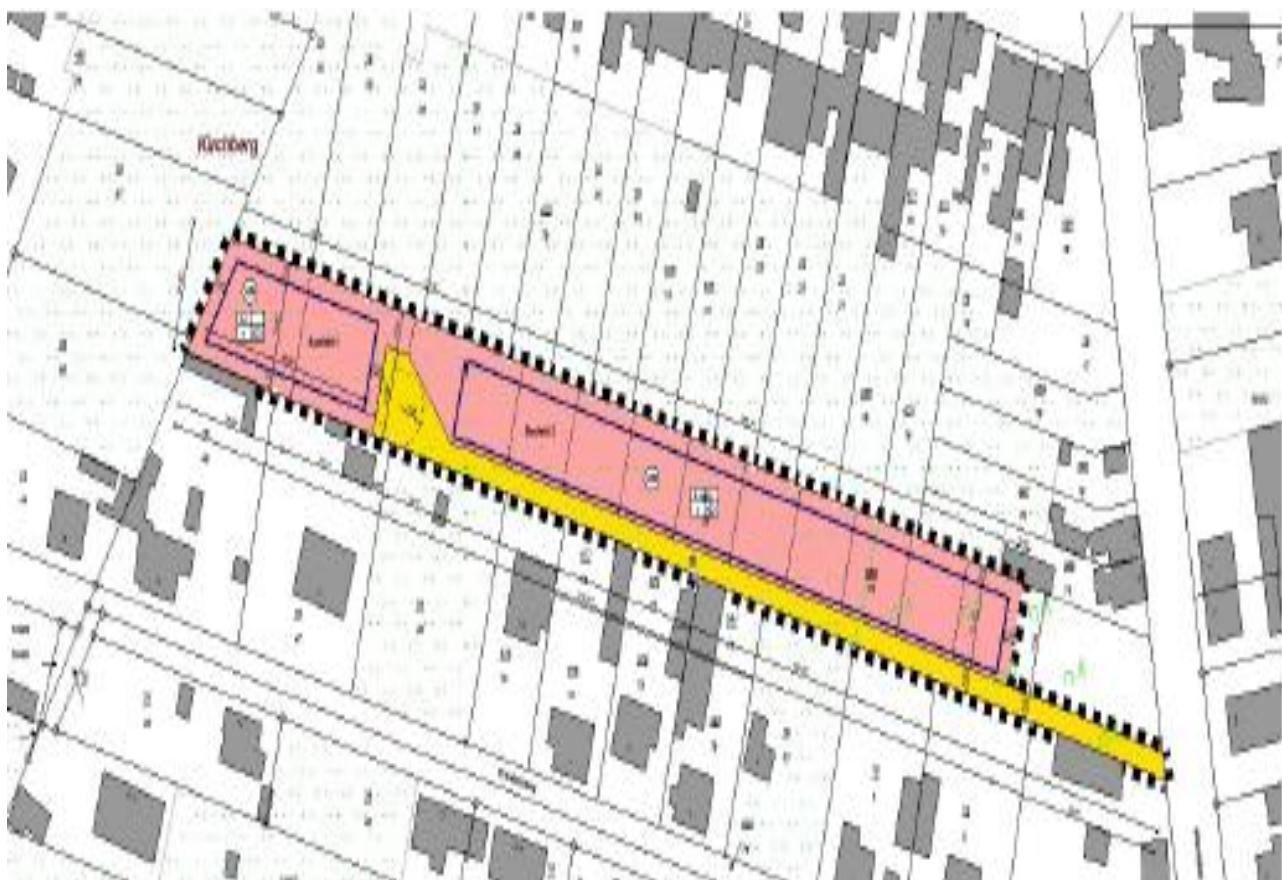
Das Plangebiet umfasst das Flurstück 680/78 in der Flur 1 in der Gemarkung Schermen.

Es befindet sich mit einer Flächengröße von ca. 0,47 ha westlich des Wörmlitzer Weges im Bereich zwischen Feldstraße und Friedensweg.

Übersichtsplan Plangebiet

Plangebiet





Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Simon
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Dannigkow

§ 1 – Nutzungszweck

Die Begegnungsstätte dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen.

Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Dannigkow wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Dannigkow) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Dannigkow. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Begegnungsstätte.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Dannigkow zu richten. Ausnahmeregungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insoweit stellt der Nutzer die Ortschaft Dannigkow von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Begegnungsstätte.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte betragen

01.05. – 30.09.	100,00 € je Tag
01.10. – 30.04.	120,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.

Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Dannigkow.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlussicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zur Begegnungsstätte zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Dannigkow von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Dannigkow keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Dannigkow keine Verantwortung.

Die Ortschaft Dannigkow haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden in der Begegnungsstätte sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Dannigkow die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Dannigkow den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Dannigkow kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Dannigkow zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Dannigkow von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung der Begegnungsstätte sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Begegnungsstätte in Dannigkow vom 21.09.2023 außer Kraft.

Gommern, den 20.02.2025

Siegel

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistabsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.